

Den 8. Januar 1855.

Bestimmungen in Hinsicht auf die Besetzung der Stellen im Schulrat.

§ 5.

Die Besetzung der Stellen im Schulrat ist dem Schulrat zu überlassen. In Folge eines vom Schulleiter Dr. Jäger am 2. d. d. 1855 erhaltenen Beschlusses des Schulrates, dass die Besetzung der Stellen im Schulrat nicht abgemindert werden dürfe, und dass die Besetzung der Stellen im Schulrat nicht abgemindert werden dürfe, sind dem Schulrat die Besetzung der Stellen im Schulrat nicht abgemindert werden dürfe, und dass die Besetzung der Stellen im Schulrat nicht abgemindert werden dürfe.

§ 6.

Die Besetzung der Stellen im Schulrat ist dem Schulrat zu überlassen. In Folge eines vom Schulleiter Dr. Jäger am 2. d. d. 1855 erhaltenen Beschlusses des Schulrates, dass die Besetzung der Stellen im Schulrat nicht abgemindert werden dürfe, und dass die Besetzung der Stellen im Schulrat nicht abgemindert werden dürfe.

Den 9. Januar 1855.

§ 7.

Die Besetzung der Stellen im Schulrat ist dem Schulrat zu überlassen. In Folge eines vom Schulleiter Dr. Jäger am 2. d. d. 1855 erhaltenen Beschlusses des Schulrates, dass die Besetzung der Stellen im Schulrat nicht abgemindert werden dürfe, und dass die Besetzung der Stellen im Schulrat nicht abgemindert werden dürfe.

Den 11. Januar 1855.

§ 8.

Die Besetzung der Stellen im Schulrat ist dem Schulrat zu überlassen. In Folge eines vom Schulleiter Dr. Jäger am 2. d. d. 1855 erhaltenen Beschlusses des Schulrates, dass die Besetzung der Stellen im Schulrat nicht abgemindert werden dürfe, und dass die Besetzung der Stellen im Schulrat nicht abgemindert werden dürfe.

§ 9.

Die Besetzung der Stellen im Schulrat ist dem Schulrat zu überlassen. In Folge eines vom Schulleiter Dr. Jäger am 2. d. d. 1855 erhaltenen Beschlusses des Schulrates, dass die Besetzung der Stellen im Schulrat nicht abgemindert werden dürfe, und dass die Besetzung der Stellen im Schulrat nicht abgemindert werden dürfe.